

PLANZEICHNUNG



PRÄAMBEL

Die STADT GEISENFELD, Landkreis Pfaffenhofen, erlässt aufgrund der §§ 2 Abs.1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) ... des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) ...

BEBAUUNGSPLAN NR. 79 „SCHLOSSÄCKER II - ZELL - 1. ÄNDERUNG“ als SATZUNG

- Bestandteile der Satzung:
- Der Bebauungsplan Nr. 79 "Schlossäcker II - Zell - 1. Änderung" in der Fassung vom ...
- der Umweltbericht in der Fassung vom ...
- die Relevanzprüfung zum speziellen Artenschutz (sAP) vom ...
- der schalltechnische Untersuchung vom 02.12.2013,
- der geotechnischen Bericht vom 05.12.2012

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- 1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
2.1 I+D Zahl der Vollgeschosse (das Dachgeschoss darf im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ein zusätzliches Vollgeschoss i.S. der BayBO sein)
2.2 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
2.3 0,35 Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,35
2.4 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß, z.B. 0,6

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- offene Bauweise
- Baugrenze
- Einzelhaus zulässig (pro Einzelhaus ist 1 Wohneinheit zulässig)
- Abweichend hiervon wird bei Einzelhäusern eine Einliegerwohnung als 2. Wohneinheit zugelassen. Die Wohnfläche der Einliegerwohnung darf max. 30% der Gesamtwohlfäche betragen und wird auf max. 49 m² begrenzt.
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (pro Einzelhaus sind 2 Wohneinheiten zulässig, pro Doppelhaushälfte ist 1 Wohneinheit zulässig)
Für die Parzellen 1 bis 3 entfällt die Wohneinheitenbeschränkung.
4. Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrt
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
P Parkflächen
5. Flächen für Garagen, Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
- G Umgrenzung von Flächen für Garagen, überdeckte Stellplätze
6. Sanitation
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Maßzahl in Metern (z.B. 5,5 m)
- nicht zu versiegelte Flächen i.V.m. Ziffer B 3.7
- Lärmschutzelemente, Natursteinmauern i.V.m. Ziffer B 2.6.1
7. Grünordnung
- öffentliche Grünfläche i.V.m. Ziffer B 3.2.2
- Trenngrün zwischen Hopfenkultur und Bebauung i.V.m. Ziffer B 3.2.5
- Straßenbegleitgrün i.V.m. Ziffer B 3.4.1
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche i.V.m. Ziffer B 3.6.2)
- Einzelbaum, zu pflanzen
- Gehölze flächig i.V.m. Ziffer B 3.2.5
- Böschungen

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1. ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN
1.1 Abstandsflächen: Es gelten die allgemeinen Abstandsflächenregelungen.
1.2 Tiefgaragen, Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen:
1.2.1 Garagen und überdeckte Stellplätze sind nur innerhalb der Baufenster und Flächen für Garagen zulässig. Offene Stellplätze sind auch außerhalb der Baufenster zulässig.
1.2.2 Die Tiefgaragen der Parzellen 1-3 sind mit einer mindestens 0,60 m dicken Erdüberdecke zu versehen. Die Oberkante der Überdecke der Tiefgaragen darf das Niveau des im Zuge der Erschließungsmaßnahmen neu definierten Geländes nicht überragen.
1.2.3 Nebengebäude und Nebenanlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO sind auch außerhalb der Baufenster zulässig bis zu einer Gesamtgrundfläche von maximal 20 m². Sie müssen zur straßenseitigen Grundstücksgrenze (= Straßenbegrenzungslinie) einen Abstand von mindestens 1,20 m einhalten.
2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
2.1 Bauliche Gestaltung:
2.1.1 Zulässig sind nur längsgerechte, rechteckige Baukörper mit einem Seitenverhältnis von mindestens 1:1,2. Als Fassadenmaterial für Außenwände von Wohngebäuden und deren Garagen und Nebengebäude sind nur verputzte, hell gestrichene Mauerflächen oder senkrechte Holzverschalungen (Naturfarben oder hellbraun) zulässig.
2.1.2 Doppelhäuser sind profiliert und höhengleich zu errichten und gestalterisch aufeinander abzustimmen. Sie sind zeitgleich zu planen und auszuführen.
2.1.3 Ver- und Entsorgungsanlagen stehen in gestalterischer Hinsicht anderen baulichen Anlagen gleich.
2.2 Dachgestaltung:
2.2.1 Dachform und Dachneigung
bei „J+D“ 35°-42° symmetrisches Satteldach mit mittigem First
bei „II“ 18-25° symmetrisches Satteldach mit mittigem First oder Walmdach (Für die Parzellen 1-3 ist eine Dachneigung bis 35° zulässig)
Wintergärten, überdeckte Veranden und Pergolen können auch flach geneigte oder Flachdächer erhalten.
2.2.2 Die Dächer des Hauptbaukörpers und der Garagen sind mit naturtonen Dachziegeln, gleichfarbigen Betonziegeln oder ähnlich wirkendem Material zu decken.
2.2.3 Dachgauben und Zwerchgiebel sind erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Negative Gauben (Dachschneitte) sind unzulässig. Das Dach der Gauben und Zwerchgiebel muss mindestens 1 m unter dem First des Hauptgebäudes einbinden. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten (Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser) darf maximal 1/3 der Dachlänge betragen.
2.2.4 Mehrfarbige Dächer sind unzulässig.
2.2.5 Der Kniestock ist bei „J+D“ auf maximal 0,50 m festgesetzt, bei „II“ ist nur ein konstruktiver Kniestock (maximal 0,25 m) zulässig. Als Maß gilt die Oberkante Rohdecke bis Unterseite Fußplatte, gemessen an der Außenwand.
2.3 Vor- und Anbauten von Fassaden:
Untergeordnete Gebäudeteile wie Balkone, Erker, Pergolen, Veranden, Wintergärten und Dachüberstände dürfen die Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 1,50 m überschreiten.
2.4 Höhenlage der baulichen Anlagen:
2.4.1 Die Oberkante der Rohdecke des Erdgeschossfußbodens darf im Mittel nicht mehr als 0,30 m über dem Fahrbahndach der Erschließungsstraße liegen, gemessen an der zur Erschließungsstraße orientierten Außenwand des Hauptgebäudes.
2.4.2 Die traufseitige Wandhöhe der Wohngebäude gemessen am Schnittpunkt Außenkante aufgehendes Mauerwerk mit der Dachhaut, bezogen auf die Höhenlage der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße, beträgt im Mittel bei „J+D“ maximal 4,50 m, bei „II“ maximal 7,00 m.
2.4.3 Lichtschächte sind mindestens 10 cm über Erschließungsstraßeniveau zu errichten.
2.5 Geländeänderungen:
Wohnungen im Kellergeschoss sind unzulässig. Das Gelände ist an das Niveau der Erschließungsstraße anzugleichen. Auffüllungen sind zu den seitlichen Grundstücksgrenzen mit einem Böschungswinkel von mind. 2:1 abzuschneiden, der Abstand des Böschungsfußes zur Grenze beträgt mind. 1,0 m. Stützmauern sind unzulässig. Die Versickerbecken sind zu den Seiten mit einem Böschungswinkel von max. 1:3 abzuschneiden.
2.6 Zufahrten und Einfriedigungen:
2.6.1 Straßenseitig sind nur sockellose Holz- bzw. Metallzäune (kein Metallgitter, Industriezäune, Stabmatten o.ä.) mit senkrechter Lattung/Streben und einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig, gemessen von Oberkante Straßenbegrenzungslinie. An seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind zusätzlich zu den straßenseitig zugelassenen Zäunen auch grüne hinterpflanzte Maschendrahtzäune ohne Sockel mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Zur Gadenr Straße hin sind als Lärmschutzmaßnahme zusätzlich Lärmschutzelemente und Natursteinmauern bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Die Lärmschutzelemente und Natursteinmauern können an den im Lageplan mit dem Planzeichen A 6.4 gekennzeichneten Stellen auf einer Länge von 3,0 m auf die Höhe von 1,2 m abgestuft werden, ausgenommen bei Garagenzufahrten.
2.6.2 Garagenzufahrten und Stellplätze dürfen nur wasserdurchlässig befestigt werden (wassergebundene Decken, auf Fugen verlegte Rasensteine etc.).
2.6.3 Garagenzufahrten bis zu einer Tiefe von 5,0 m sind von Einfriedungen freizuhalten.
2.6.4 Mülltonnenboxen sind in die Einfriedungen gestalterisch zu integrieren oder dicht abzufrieden. Im Vorgartenbereich sind freistehende Mülltonnenboxen unzulässig.
2.7 Immissionsschutz:
2.7.1 An den Gebäuden, welche in der Anlage 2.0 der schalltechnischen Untersuchung 4849.1/2013-RK des Büros Andreas Kotermair, Berater der Ingenieure, mit roten Pfeilmarkierungen für das entsprechende Geschoss und die Nachtzeit versehen sind (Westseite der Gebäude Parzellen 24, 25, 18, 10, 11, 12, 13 und 1), sind die schutzbedürftigen Räume zur Nachtzeit nach DIN 4109/1.89 (Schlaf- und Kinderzimmer) so zu orientieren, dass mindestens ein Fenster dieser Räume zur Belüftung auf die Fassade des Gebäudes weist, bei der keine Überschreitungen der Orientierungswerte gegeben ist.
2.7.2 Wo eine Orientierung nach Ausnutzung aller planerischen Möglichkeiten nicht in jedem Fall (z. B. bei Mehr-Personen-Haushalten) realisierbar ist, sind passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster) entsprechend den Anforderungen der DIN 4109/1.89. In Verbindung mit einer kontrollierten Wohnraumlüftungsanlage vorzusehen, deren Wirksamkeit bzw. Dimensionierung im Baugenehmigungs- bzw. Baugenehmigungsfeststellungsverfahren nachzuweisen ist. Werden Schallschutzvorbauten (Wintergärten, verglaste Balkone) vorgesehen, so dürfen diese keine Außenhaltbäume im Sinne der BayBO sein. Dient der Schallschutzvorbau jedoch dem Schutz eines Schlafraumes und sind die Grenzwerte der 16. BImSchV zur Tageszeit nicht überschritten, so kann der Schallschutzvorbau als Außenhaltbäume, jedoch nicht als Schlafraum genutzt werden.

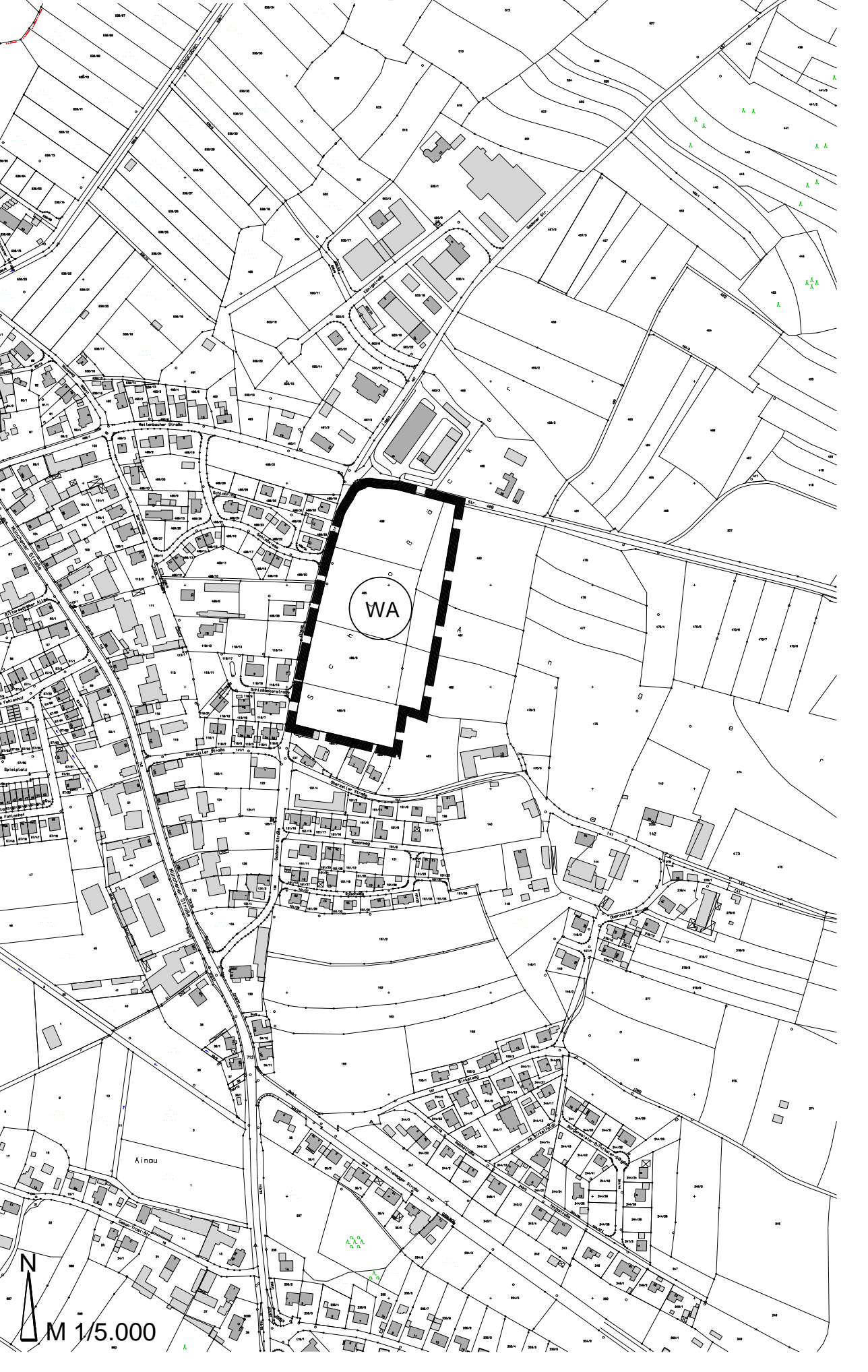
C. Öffentliche Grünflächen

- 3.2 Die Begrünung der öffentlichen Grünflächen muss unmittelbar nach Inbetriebnahme der Erschließungsarbeiten begonnen und spätestens bis zum Ende der darauf folgenden Pflanzperiode abgeschlossen sein.
3.2.2 Die durch Planzeichen A 7.1 festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind zu bepflanzen und durch Ansatz zu begrünen und artenspezifisch zu pflegen. Eine Auswahl möglicher Bäume und Sträucher ist in den Pflanzlisten unter Ziffer C 20.2.2 und 20.2.3 zu entnehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die geplanten Versickerbecken nur durch Rasensaat zu begrünen sind, um deren Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Außerhalb der Versickerbecken ist zur Ortsrandbegrenzung nach Osten hin eine lockere Bepflanzung mit Einzelbäumen und Strauchgruppen anzulegen. Ein Abstand von 4 m zur angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche ist dabei einzuhalten.
3.2.3 Bei der Rasensaat und der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern ist standortgerecht, ausschließlich autochthones Pflanzmaterial zu verwenden. Nadelgehölze (Koniferen) sind nicht zulässig.
3.2.4 Auf den durch Planzeichen A 7.1 festgesetzten öffentlichen Grünflächen im Osten und im Norden des Geltungsbereiches sind pro angefangene 350 m² Fläche je ein Baum der Wuchsklasse 2 oder 3 und pro angefangene 150 m² Fläche je ein Strauch zu pflanzen, nachfolgende Mindestpflanzqualität ist zu verwenden: Hochstamm 3xv, mB, STU 16/18, Verpflanzter Strauch, 3 Tr., Höhe 60-100
3.2.5 Das durch Planzeichen A 7.1 festgesetzte Trenngrün ist gem. den Vorgaben der Regenplan von Oberbayern (AZ 730-7343, 15.12.1993) zur Anlage einer Trennpflanzung zwischen Hopfenkulturen und Bebauung anzulegen. Für die Situeierung der hier geforderten 10 m breiten sechseckigen Gehölzpflanzung innerhalb des 25 m breiten Trennraufens ist der durch Planzeichen A 7.2 abgegrenzte Bereich zu wählen. Die verbleibende Fläche ist durch Ansatz zu begrünen.
3.3 Private Grünflächen
3.3.1 Im gesamten Geltungsbereich sind pro privatem Grundstück Bäume der Wuchsklasse 2, Mindestpflanzqualität Hochstamm, 3xv., mB, STU 14/16 in folgender Anzahl zu pflanzen:
Parzelle 4 bis 17 und 21 bis 25 mindestens je 1 Baum,
Parzelle 1 bis 3 und 18 bis 20 mind. je 2 Bäume.
 Geeignete Arten sind der Pflanzliste unter Ziffer C 20.2.1 zu entnehmen.
3.3.2 Es sind pro privatem Grundstück maximal 10% Nadelgehölze (Koniferen) zulässig.
3.4 Straßenbegleitgrün
3.4.1 Die durch Planzeichen A 7.3 festgesetzten Flächen für Straßenbegleitgrün sind mit Bäumen, Gehölzbockendekern und Ansätzen zu begrünen.
3.4.2 Für die durch Planzeichen A 7.5 festgesetzten Einzelbäume im Bereich der öffentlichen Parkplätze sind standortgerechte Straßenbäume mit Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3xv., mB, STU 16/20 zu verwenden. Folgende Arten sind zulässig:
Acer campestre (Feld-Ahorn) in Arten und Sorten
Acer platanoides (Spitz-Ahorn) in Arten und Sorten
Carpinus betulus (Hainbuche) in Arten und Sorten
Prunus avium 'Plena' (Vogelkirsche)
3.5 Flächen und Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser und zur Regelung des Wasserabflusses
3.5.1 In der durch Planzeichen A 7.1 festgesetzten öffentlichen Grünfläche im nördlichen und nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches sind zwei Versickerbecken anzulegen. Die Einlaufrinne aus dem Wohngebiet verläuft im Osten des Geltungsbereiches zum Teil in dem durch Planzeichen A 7.2 festgesetzten Trenngrün und zum Teil in der öffentlichen Grünfläche. Die Versickerbecken und Einlaufrippen sind mit Rasensaat zu begrünen.
3.5.2 Die Versickerbecken und Einlaufrippen sind naturnah auszubilden. Dabei müssen die technischen Anlagen stets funktionsfähig gehalten werden und der erforderliche Retentionsraum immer verfügbar sein.
3.5.3 Die Eingrünung der Becken erfolgt durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern. Der unmittelbare Böschungsbereich des Versickerbeckens ist von Bäumen und Sträuchern frei zu halten, um übermäßiges Laubanfall im Becken zu vermeiden. Für die Begrünung sind folgende Baum- und Straucharten zulässig:
Hochstamm Mindestpflanzqualität 3xv., mB, STU 16/18
Acer campestre (Feld-Ahorn)
Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)
Betula pendula (Hänge-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Eiche)
Salix in Arten und Sorten (Weide)
Verpflanzter Strauch Mindestpflanzqualität 3 Tr., Höhe 60-100
Amelanchier lamarckii (Kupfer-Felsenbirne)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Cornus avellana (Gewöhnliche Hasel)
Euonymus europaea (Pflaumenhücheln)
Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)
Salix aurita (Ohrchenweide)
Salix caprea (Sal-Weide)
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)
3.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)
3.6.1 Das Ausgleichserefordernis beträgt 5.005 m². Davon werden 2.400 m² innerhalb des Geltungsbereiches auf öffentlichem Grund auf den durch Planzeichen A 7.4 festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche A1) umgesetzt. 2.605 m² werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nach § 1a Abs. 3 Satz 4 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Rahmen eines Ausgleichsflächen A2 umgesetzt.
3.6.2 Auf Ausgleichsfläche A1 erfolgt die Anlage eines 25 m breiten Grünstreifens (Trenngrün zwischen Hopfenkultur und Wohnbebauung) mit einer 10 m breiten, mind. 6-reihigen, dichten und gestuften Gehölzpflanzung (s. Vorgaben der Regelung von Oberbayern (AZ 730-7343, 15.12.1993). Die verbleibenden Grünflächen sind mit einer standortgerechten artenreichen Wildkräutermischung anzulegen. Dabei ist autochthones Saatgut zu verwenden.
3.6.3 Auf Ausgleichsfläche A2 ist das Entwicklungsziel eine artenreiche Brachfläche als struktur- und deckungsreicher Lebensraum für Rebhuhn, Feldlerche, Kleinsäuger sowie Bienen und Hummeln. Entlang der B16 erfolgt die Anlage einer 4 m breiten Baumrauhhecke unter Verwendung standortheimischer Arten. Für die Baumplantagen sind maximal 5 Bäume 2. Ordnung zu verwenden. Die verbleibende Fläche wird umgebrochen und mit einer geeigneten Saatgutmischung (z. B. „OLAP“ oder „Lebensraum I“) gesät. In den ersten drei Jahren ist gezielt Ackerkratzdistel und Goldlücke zu bekämpfen (Mühen zu Büßedegeln oder herauslegen der Bestände). Eine Mahd oder Mulch der gesamten Fläche erfolgt in den Folgejahren nur, wenn einjährige Ackerunkräuter den Bestand durch Überwachen gefährden. Ab dem 5. bis 6. Standjahr wird die Fläche abschnittsweise umgebrochen und neu angesät. Im Grenzbereich zu Ackerflächen, die in Produktion stehen, kann die Brachfläche jährlich im August gemulcht oder gemäht werden. Die Flurnummer 219, GmG, Ilmdorf hat eine Gesamtfläche von 4.870 m². Davon sind 2.265 m² für den vorliegenden Bebauungsplan beansprucht. Die verbleibenden 2.265 m² stehen der Stadt Geisenfeld im Rahmen eines Ökotonos für zukünftige Bauvorhaben zur Verfügung.
3.7 Nicht zu versiegelte Flächen
Die durch Planzeichen A 6.3 festgesetzten Flächen sind nicht zu versiegeln und als befestigte Flächen mit wasserundurchlässiger Belag (z. B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Rasengitterpflaster ...) auszuführen.

C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 1. vorhandene Grundstücksgrenzen
2. geplante Grundstücksgrenzen
3. aufzubehaltende Grundstücksgrenzen
4. 24429 Flurstücksnummer
5. Parzellennummer
6. AS Anliegerstraße
7. vorgeschlagener Baumstandort
8. vorgeschlagener Strauchstandort
9. Höhenlinien mit Höhenkoten des vorhandenen Geländes
10. Gestaltungsempfehlungen:
Gestaltungsempfehlungen dienen dazu, den Charakter des Baugebietes zu verstärken und die Vorstellungen der Stadt Geisenfeld in baugestalterischer Hinsicht darzulegen. Ziel ist es, ein einheitliches Ortsbild zu schaffen bei einer großen Vielfalt möglicher Einzelösungen. Gestaltungsempfehlungen besitzen keine verbindliche Wirkung.
10.1 Glänzendes oder glanzeloxiertes Material für Fenster, Türen und Tore sind möglichst zu vermeiden. Putzflächen sollten weiß gestrichen werden, eine kräftige Farbgebung sollte auf untergeordnete Bauteile wie Fenster oder Türen beschränkt bleiben.
10.2 Glasflächen von Fenstern sollten ggf. durch Sprossen und Streben in stehende Rechtecke gegliedert werden. Querformatige, ungeradlinige Fensterflächen sollten vermieden werden und Größe und Form der Fenster auf die Proportionen und die Gliederung der Fassade abgestimmt sein.
10.3 Dachlängenelemente sollten sparsam und in kleinen Formaten eingesetzt werden. Auf die bauliche Gestaltung der Dachflächen sollte besonders geachtet werden, da sie wesentlich zum Erscheinungsbild eines Quartiers beitragen.

ÜBERSICHTSPLAN



D. VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Stadtrat der Stadt Geisenfeld hat in der Sitzung vom ... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB in der Zeit vom ... bis ... beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung in der Fassung vom ... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB in der Zeit vom ... bis ... im Rathaus Geisenfeld öffentlich ausgestellt.
4. Die Stadt Geisenfeld hat mit Beschluss des Stadtrates vom ... den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ... als Satzung beschlossen.
Geisenfeld, den ... Christian Stauder (1. Bürgermeister)
5. Ausgefertigt
Geisenfeld, den ... Christian Stauder (1. Bürgermeister)
6. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde am ... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
Geisenfeld, den ... Christian Stauder (1. Bürgermeister)

BEBAUUNGSPLAN NR. 79 „SCHLOSSÄCKER II - ZELL - 1. ÄNDERUNG“
STADT: GEISENFELD
LANDKREIS: PFAFFENHOFEN / ILM
REGIERUNGSBEZIRK: OBERBAYERN
FASSUNG VOM: 19.05.2016
ZEICHNUNGSMASSSTAB:
ÜBERSICHTSPLAN M 1/5.000
LAGEPLAN M 1/1.000
PLANGRUNDLAGEN:
DIGITALISIERTE FLURKARTEN M 1/1.000
M 1/5.000
PLANUNG:
SCHWARZ ARCHITECTEN, STADTPLANER
HOLZTRASSE 47
80469 MÜNCHEN
TELEFON 089 / 4900 1946
TELEFAX 089 / 4900 1936
E-MAIL